

Henning Fischer

Neue ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen

Der Titel meines Beitrags könnte dahingehend Erwartungen wecken, daß ich Ihnen eine Bestandsaufnahme der neuen ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen vortrage. Dies ist mir nicht möglich. Hierfür liegen mir nicht genügend Informationen über die einzelnen Maßnahmen vor 1). Ich werde über den Modellversuch: "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Uelzen" referieren 2) und anschließend über den Zusammenschluß von Trägern neuer ambulanten sozialpädagogischer Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen zu einer Landesarbeitsgemeinschaft berichten.

I. Modellversuch Uelzen

Das Uelzener Modell: "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger" wurde in den Jahren 1980 bis einschließlich 1984 als Modellversuch des Landes Niedersachsen in der Trägerschaft des Jugendhilfe e.V. Uelzen durchgeführt.

Seine Einrichtung ist auf die Initiative von zwei Jugendrichtern und anderen Praktikern der Jugendstrafrechtspflege zurückzuführen. Wegen ihres besonderen Engagements möchte ich die beiden Jugendrichter namentlich nennen. Es waren die Herren Cornelius Graf von Bernstorff, Richter an der Jugendkammer des Jugendgerichts Lüneburg und Peter Brandler, Richter am Amtsgericht Uelzen.

Die Konzeption 3) für den Modellversuch erstellten eben diese Praktiker, Mitglieder der Regionalgruppe Nord der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und eine Mitarbeiterin der Referatsgruppe: "Planung, Forschung und Soziale Dienste" des Niedersächsischen Justizministeriums, Frau Dr. Monica Steilhilper.

Mit der Einrichtung des Modellversuchs war intendiert, dem Jugendgericht eine Sanktionsmöglichkeit zu bieten, die nicht vorrangig strafenden Charakter hat, sondern die Jugendlichen 4) bei der sozialadäquaten Bewältigung von Problemen unterstützt bzw. sie hierzu befähigt. Dies wollte man mit einer gerichtlich angeordneten Teilnahme

an Sozialer Gruppenarbeit und Einzelbetreuung bewirken. Außerdem sollten Möglichkeiten zur Erfüllung von Arbeitsauflagen geschaffen werden.

Zur Erfüllung von Arbeitsauflagen wurden Einrichtungen geworben, in denen die Jugendlichen möglichst keine monotonen und aus ihrer Sicht sinnlose Arbeiten zu verrichten hatten. Man achtete darauf, daß sie in den Einsatzstellen Ansprechpartner hatten, die sie während der Arbeit anleiteten. Einsatzstellen waren beispielsweise ein Museumsdorf, ein Tierschutzheim und der Bund für Naturschutz.

Das Gericht beabsichtigte mit der Verurteilung zu Arbeitsauflagen die Jugendlichen auf ihre "Verantwortlichkeit" für ihre Straftaten hinzuweisen 5), aus sozialpädagogischer Sicht gelang dies nicht, wenn die Arbeitsauflagen mehr als 30 Stunden betrogen. Es wurden Effekte wie Entmutigung, Kränkung und Verzweiflung beobachtet. Auflagen bis zu 30 Stunden förderten das Selbstbewußtsein, die Kontaktbereitschaft, Interesse und Neugier 6).

Da es eine lebhafte und umfangreiche Diskussion über die Erteilung von Arbeitsauflagen gibt 7), möchte ich hier das Thema abbrechen und mich wieder den aus sozialpädagogischer Sicht wesentlicheren Bereichen des Modellversuchs zuwenden, der Gruppenarbeit und Einzelbetreuung. Dies scheint mir auch insofern gerechtfertigt, als die Erfüllung von Arbeitsauflagen in aller Regel in der Kombination mit einer Teilnahme an der Einzelbetreuung und/oder Gruppenarbeit verhängt wurde.

Zur Durchführung der Gruppenarbeit wurden 11 Jugendgruppen eingerichtet. Sechs in der Stadt Uelzen und fünf in kleineren Gemeinden des Landkreises Uelzen. Mit den Standorten im Landkreis und in der Stadt Uelzen war ein Betreuungsnetz geknüpft worden, das den gesamten Amtsgerichtsbezirk abdeckte.

Die Teilnehmer der Gruppenarbeit können in 3 Gruppen aufgeteilt werden: Jugendliche, die aufgrund einer jugendgerichtlichen Entscheidung für eine gewisse Zeit an einer Gruppe teilzunehmen hatten, Jugendliche, die freiwillig aus Interesse an den Gruppenaktivitäten teilnahmen, dies waren in der Regel Freunde/Freundinnen bzw. Bekannte der Straftäter und Jugendliche, die nach der Absolvierung der angeordneten Betreuungszeit über diese hinaus freiwillig teilnahmen.

Die vom Gericht angeordnete Betreuungszeit lag zwischen 3 und 6 Monaten. Überwiegend betrug sie 6 Monate. Die tatsächliche, durchschnittliche

Betreuungszeit lag bei einem dreiviertel bis einem Jahr. In einigen Fällen betrug sie auch 3 bis 4 Jahre. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn das Jugendgericht bei weiteren Verurteilungen wiederholt die Teilnahme am Modellversuch angeordnet hatte.

Das Gericht sollte die Teilnahme nur Jugendlichen auferlegen, die bereits mindestens eine staatsanwaltschaftliche oder jugendrichterliche Ahndung erhalten hatten und/oder Schwierigkeiten im Schul- bzw. Berufsausbildungs- oder Arbeitsbereich hatten. Ferner mußten Probleme im Freizeitverhalten festgestellt worden sein ⁸⁾.

Mit zunehmender Etablierung des Modellversuchs verurteilte das Gericht überwiegend nur noch strafrechtlich vorbelastete Jugendliche zur Teilnahme ⁹⁾.

Das Alter der Teilnehmer lag zwischen 14 und 24 Jahren. Es waren Jungen und Mädchen. Der Anteil der Mädchen betrug 10 bis 20 %. Es gab keine speziellen Gruppen für Mädchen. Die Gruppenstärke lag zwischen 6 und 14 Mitgliedern.

Die Mitglieder jeder Gruppe trafen sich zweimal pro Woche für 2 bis 4 Stunden zur Gruppenarbeit. Zusätzlich unternahmen sie mehrtägige Veranstaltungen.

Die Gruppenarbeit wurde in fortlaufenden Gruppen durchgeführt. Im Vergleich zu der Organisationsform Kursus bot dies den Vorteil, daß ständig neue Mitglieder aufgenommen werden konnten ¹⁰⁾. Es entstand keine Wartezeit zwischen einer Verurteilung und einer Teilnahme an einer Gruppe.

Die Gruppenprogramme wurden handlungs- und erlebnisorientiert gestaltet ¹¹⁾. Sie gingen von dem Bedürfnis der Teilnehmer nach Abenteuern, Spannung, Belastung und Auseinandersetzung mit der Umwelt aus. Sie sollten für die Jugendlichen attraktiv sein, ihnen Spaß bereiten, sie zur Teilnahme motivieren. Außerdem sollte ein gemeinsames Drittes für Teilnehmer und Betreuer bestehen, über das beide miteinander in Kontakt kommen konnten. Der gegenseitige Zugang sollte so erleichtert werden. Ferner war beabsichtigt, die Teilnehmer unmittelbar, sinnlich mit den Folgen ihres eigenen und den Konsequenzen des Verhaltens der anderen Teilnehmer zu konfrontieren. Sie sollten den Sinn und Zweck von Ge- und Verboten nicht nur erkennen, sondern erleben. Diese Lernprozesse sollten für die Betreuer, den Ausgangspunkt zur Erörterung individueller und allgemeiner jugendspezifischer Probleme in der Gruppenarbeit bilden.

Die angestrebten Wirkungen wurden mit Aktivitäten wie: Polyesterbootsbau, Trialmotorradfahren, Sport, Holzarbeiten, Renovierungsarbeiten, dem Ausbau von Gruppenräumen und ähnlichem erzielt. Außerdem entwickelten bzw. vervollkommeten die Teilnehmer ihre manuellen Fertigkeiten und strukturierten durch die regelmäßige Teilnahme sowie die Entwicklung von neuen Interessen ihre Freizeit. Gruppenprogramme aus den Bereichen Elektrotechnik, Foto- bzw. Videoarbeiten und Gitarrenspiel führten nicht zu den erwünschten Verhaltensweisen. Die Elektrotechnik war für die Jugendlichen nicht nachvollziehbar. An der Foto- und Videoarbeit erlosch das Interesse, als sie die Bedienung der Kameras beherrschten. Für das Gitarrenspiel fehlte ihnen die erforderliche Ausdauer beim Üben.

Die Gruppenarbeit wurde durch Einzelbetreuung ergänzt. Dies war insbesondere bei individuellen Schwierigkeiten und in den Fällen angebracht, wo es der konkreten Hilfe bedurfte, wie: Konflikte in der Familie, Probleme mit Freund/Freundin, Schwierigkeiten im Schul- bzw. Arbeitsbereich, Schuldenregulierung und ähnlichem ¹²⁾.

Die Einzelbetreuung führten ausschließlich hauptamtlich angestellte Pädagogen durch. Die Durchführung der Gruppenarbeit erfolgte mit Unterstützung der hauptamtlichen Pädagogen durch Honorarkräfte.

Den Honorarkräften fehlte es an Zeit und/oder Fachlichkeit, die Gruppenarbeit vollkommen selbstständig durchzuführen. Dasselbe gilt für die Einzelbetreuung.

In der Regel leiteten zwei Honorarkräfte eine Gruppe. Sie kamen aus sozialpädagogischen Berufsfeldern aber auch aus fachfremden. Der Einsatz von "fachfremden" Mitarbeitern hatte den Vorteil, daß nicht nur Erfahrungen und Wertvorstellungen aus sozialpädagogischen Bereichen sondern auch aus anderen in die Gruppenarbeit einfließen. Außerdem war, sofern es sich um Handwerker handelte, die fachliche Anleitung bei handwerklichen Aktivitäten gewährleistet.

Den hauptamtlich angestellten Pädagogen waren zwei Gruppen zugeordnet, so daß er an einem Großteil der Gruppenaktivitäten teilnehmen, die Gruppenbetreuer beraten bzw. unterstützen und die Einzelbetreuung durchführen konnte.

Das Betreuungsprogramm wurde sowohl vom Jugendgericht als auch von den Jugendlichen gut angenommen.

Das Jugendgericht veränderte seine Spruchpraxis im Vergleich zum Jahre 1978, als es den Modellversuch noch nicht gab, wie folgt ¹³⁾:

	1978		1983	
Jugendstrafe ohne Aussetzung zur Bewährung	10	2%	1	0%
Jugendstrafe mit Aussetzung zur Bewährung	19	4%	16	3%
Dauerarrest	52	11%	3	1%
Kurzarrest	17	4%	-	-%
Freizeitarrrest	27	6%	9	2%
Betreuungsweisungen	4	1%	52	11%
Sonstiges	326	72%	404	83%
	455	100%	485	100%

Zur Annahme des Modellversuchs durch das Jugendgericht ist zu sagen, daß dies, obwohl der Jugendrichter Mitinitiator des Versuchs war, anfänglich keinswegs die Teilnahme am Modell alternativ zu stationären Rechtsfolgen auferlegte. Hierzu bedurfte es vieler Auseinandersetzungen zwischen den Mitarbeitern der Einrichtung und dem Richter über die Wirkungen des Arrestes bei einzelnen Jugendlichen, sowie der Erfahrung des Jugendrichters darüber, was durch die Teilnahme am Modell erreicht werden kann ¹⁴⁾.

Entgegen der Vermutung von Kritikern stieg die Kriminalitätsbelastungsziffer der Jugendlichen und Heranwachsenden des Amtsgerichtsbezirks nicht an, sondern ist eher gesunken. Entsprechende Auswirkungen waren bei der Jugendgerichtshilfe bzw. dem Jugendgericht festzustellen ¹⁵⁾.

Die Rückfallquote betrug bei einem Bewährungszeitraum von einem Jahr 38,5 %. Als Rückfall wurde jede Tat gewertet, die eine staatsanwaltliche oder jugendgerichtliche Reaktion, mit Ausnahme des Freispruchs, zur Folge hatte. Eine Vergleichsgruppenbildung war nicht möglich ¹⁶⁾.

Die Bewertung des Modellversuchs sollte jedoch nicht nur nach der Rate kurzfristig nach der Teilnahme am Modell begangener Straftaten vorgenommen werden. Eine solche Bewertung läßt die Sozialbewährung und die erst später auftretenden, mittelbaren Wirkungen unberücksichtigt ¹⁷⁾.

Ca. 40 % der jugendlichen Straftäter nahmen über den gerichtlich angeordneten Zeitraum hinaus an der Maßnahme teil, strukturierten also ihre Freizeit.

Viele holten Schulabschlüsse nach, nahmen Arbeitsverhältnisse auf, trugen ihre Schulden ab, erwarben Fähigkeiten und Fertigkeiten allmögliche Probleme angemessen zu bewältigen, entwickelten realisierbare Lebensentwürfe, so daß die Wahrscheinlichkeit einer registrierten Straffälligkeit im Erwachsenenalter ziemlich gering geworden sein dürfte.

Ein Abbau von Arrest- bzw. Jugendstrafvollzugsplätzen fand mit dem Hinweis auf den Modellversuch nicht statt ¹⁸⁾.

Der Modellversuch wird derzeit nicht mehr als Versuch, sondern als Dauereinrichtung fortgeführt.

II. Die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

Während der Durchführung des Modellversuchs in Uelzen wurden in Niedersachsen 15 weitere Einrichtungen zur ambulanten sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger und strafrechtlich gefährdeter junger Menschen aufgebaut ¹⁹⁾.

Einige übernahmen das Betreuungsprogramm des Modells mit der fortlaufenden handlungs- und erlebnisorientierten Gruppenarbeit, andere führen stärker themenzentrierte Kurse durch. Ob mit den anders als in Uelzen gestalteten Betreuungsprogrammen die gleichen Wirkungen wie in Uelzen erzielt werden, wurde nicht überprüft ²⁰⁾.

Trotz der Befürwortung des einen oder anderen Betreuungsprogramms besteht unter den meisten Mitarbeitern der Einrichtungen dahingehend Übereinstimmung, daß die angeordnete Betreuungszeit mindestens 3 aber nicht mehr als 6 Monate dauern sollte. Ferner wurden Möglichkeiten sowohl zur Einzelbetreuung als auch zur Gruppenarbeit gefordert. Die Einzelbetreuung soll, wenn die Maßnahme als Kurs durchgeführt wird, unmittelbar nach der Verurteilung schon vor dem Kursbeginn einsetzen. Ebenso sprechen sich die Mitarbeiter für eine Nachbetreuung im Anschluß an den Kursus aus.

Diese Übereinstimmung wird neben anderen in einer Rahmenkonzeption ²¹⁾ ausgedrückt, die von der "Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz" erstellt wurde.

Zur Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft kam es, weil sich auf Fortbildungsveranstaltungen und überregionalen Treffen für Mitarbeiter von Einrichtungen zur ambulanten sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger herausgestellt hatte, daß die Veranstaltungen dem Bedürfnis der Pädagogen nach einem Austausch von Erfahrungen über die Anwendung der verschiedenen Möglichkeiten ambulanter Betreuung nicht genügten.

Ferner war man der Auffassung, seine Interessen, insbesondere gegenüber dem Land Niedersachsen, erfolgreicher gemeinsam als vereinzelt vertreten zu können.

Beiden Gesichtspunkten versuchte man zu begegnen, indem Mitarbeiter einzelner Einrichtungen in kürzeren oder längeren Abständen, die Kollegen der anderen Einrichtungen zum Erfahrungsaustausch zu sich oder anderen Treffpunkten einluden ²²⁾.

Aus diesem losen Zusammenschluß von Mitarbeitern ist seit dem 6.6.86 - konstituierende Sitzung - ein eingetragener, gemeinnütziger Verein von Trägern geworden, die ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige und gefährdete junge Menschen in Niedersachsen gemäß der von der Arbeitsgemeinschaft erstellten Rahmenkonzeption durchführen bzw. deren Durchführung planen.

Ausschlaggebend für die Gründung eines Verbandes von Trägern war die Einschätzung, daß eine Trägerorganisation eine größere gesellschaftspolitische Bedeutung besitzt als ein Zusammenschluß von Pädagogen. Die Organisationsform gemeinnütziger, eingetragener Verein soll Finanzierungsmöglichkeiten erschließen.

Vorrangige Aufgabe des Vereins ist es, gemeinsame, übergreifende Anliegen von Trägern ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen für gefährdete und/oder straffällig gewordene junge Menschen aus Niedersachsen zu vertreten und darauf hinzuwirken, daß ein Abbau stationärer Rechtsfolgen zugunsten ambulanter stattfindet ²³⁾.

Arbeitsschwerpunkte sind:

1. Koordination und Beratung bestehender Einrichtungen zur ambulanten sozialpädagogischen Betreuung nach dem Jugendgerichtsgesetz;
2. Anregung und Planung weiterer Einrichtungen;
3. Fortbildung der Mitarbeiter;
4. Wissenschaftliche Begleitforschung;
5. Öffentlichkeitsarbeit" ²⁴⁾.

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind:

1. Vorstand und
2. Mitgliederversammlung.

Stimmrecht haben die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Vertreter. Einer sollte dem Vorstand des Trägers angehören, wogegen der andere ein Mitarbeiter der Einrichtung sein sollte ²⁵⁾. In die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft sollen nämlich nicht nur die Vorstellungen und Interessen der Träger, sondern auch die der pädagogischen Mitarbeiter einfließen.

Die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft wurde bisher ausschließlich ehrenamtlich durchgeführt. Dies kann jedoch nicht fortgesetzt werden. Umfang und Vielfalt der Aufgaben erfordern die Einstellung wenigstens eines hauptamtlichen Mitarbeiters. Dies soll im Laufe des Jahres geschehen.

Nachzutragen bleibt noch, daß das vorrangige Problem aller Einrichtungen ihre Finanzierung ist.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß die Kommunen sich im Rahmen der Jugendgerichtshilfe angemessen zu beteiligen haben. Dies ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land. Die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sind der Auffassung, daß es durch die Maßnahmen zu Einsparungen im Justizhaushalt kommt, und deshalb das Land zuständig ist ²⁶⁾.

Das Land hält für die Maßnahmen in diesem Jahr ca. 800 000 DM vor. Für die nächsten Jahre ist eine Steigerung um jeweils ca. 300 000 DM vorgesehen. Die Kommunen beteiligen sich derzeit schätzungsweise mit 400 000 DM.

Nach Berechnungen der Landesarbeitsgemeinschaft benötigt eine Einrichtung mit 60 - 70 Teilnehmern jährlich pro Jahr ca. 220 000 DM. Bei 16 Einrichtungen, von denen 3 oder 4 ca. 150 Teilnehmer haben, ergibt sich somit, allein für die bestehenden Einrichtungen, ein Bedarf von 4 400 000 DM. Unberücksichtigt ist dabei der Bedarf von ca. 10 Initiativen, die die Einrichtung von Maßnahmen planen ²⁷⁾. Bisher wird versucht, die Finanzierungslücke mit Geldern aus dem ABM-Programm und durch Geldbußenzuweisungen zu schließen.

Die Finanzierung durch die Bundesanstalt für Arbeit gewährleistet jedoch, ebenso wie die Geldbußenzuweisung eine die für die Arbeit notwendige Kontinuität nicht. Es kommt zu Beziehungsabbrüchen zwischen

den Pädagogen und Betreuten sowie zwischen den Pädagogen. Das Geldbußenaufkommen ist zudem rückläufig.

Die Landesarbeitsgemeinschaft fordert eine kostendeckende Finanzierung durch das Land und die Kommunen, wobei eine geringe Trägerbeteiligung nicht ausgeschlossen wird.

Das bestehende Betreuungsangebot schätzt die Landesarbeitsgemeinschaft von der Anzahl der Einrichtungen als unzureichend ein. Sie strebt ein flächendeckendes Netz von Einrichtungen im sozialen Umfeld der Teilnehmer für das ganze Land Niedersachsen an.

Der Niedersächsische Landtag nahm am 13.11.1985 folgenden Entschließungsantrag einstimmig an.

"Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. ein finanziell abgesichertes Konzept vorzulegen, das mit Hilfe des Landes, der Kommunen und sonstiger Träger die Fortführung des "Uelzener Modells" und anderer Initiativen ermöglicht;
2. schrittweise ein System flächendeckender ambulanter Betreuung jugendlicher Straftäter in Niedersachsen durch den Einsatz fachlich geeigneter haupt- und ehrenamtlicher Kräfte einzuführen" ²⁸⁾.

Anmerkungen

- 1) Vgl. Steinhilper, M.: Projekte und Initiativen neuer ambulanter Maßnahmen nach § 10 JGG in Niedersachsen; in: Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen. Hannover 1986, 2. ergänzte Auflage, S. 135. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland siehe Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Projekte - Adressen - Literatur. Schriftenreihe des Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, München 1983, H. 14. Ferner die 2. völlig neu bearbeitete Auflage. Zwischenbilanz und Perspektiven. München 1986. Und Busch, M., Hartmann, G.: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes. Abschlußbericht. Bonn 1984.
- 2) Berichte über den Modellversuch siehe u.a. Steinhilper, M., Fischer, H.: Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger - Ein Modellversuch in Uelzen -; in: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg 1982, S. 113. Fischer, H.: Erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit - Modellversuch: Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Uelzen -; in: Dünkel, F., Spiess, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983, S. 381. Steinhilper, M.: Bericht über einen Modellversuch in Uelzen mit Empfehlungen für den Aufbau ambulanter Betreuungsprogramme; in: Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.): a.a.O. S. 3. Fischer, H.: Erzieherische Gruppenarbeit im Rahmen der Betreuungsweise - Vorschläge für ein Grundkonzept; ebda. S. 165.
- 3) Zur Konzeption siehe Bernstorff, C. Graf von: Sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger in Lüneburg und Uelzen - Projektbeschreibung -; in: Pomper, G., Walter, M. (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger. Kriminalpädagogische Praxis, Vechta 1980, H. 3, S. 174.

- 4) Jugendliche steht im folgenden sowohl für Jugendliche als auch Heranwachsende.
- 5) Vgl. Brandler, P.: Die Einweisungskriterien für das Projekt "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger" in Uelzen, aus der Sicht des Jugendrichters; in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz - Erfahrungen und Perspektiven -. Bonn 1986, S. 74.
- 6) Vgl. Peterich, P.: Entscheidungskriterien bei der Anordnung und inhaltliche Gestaltung der ambulanten Maßnahmen; ebda. S. 82.
- 7) Zur Verhängung von Arbeitsauflagen siehe Bietz, H.: Erziehung statt Strafe? Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts; in: Zeitschriften für Rechtspolitik, 1981, S. 212. Pfeiffer, C.: Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Projekt zur Intensivierung jugendrichterlicher Arbeitsauflagen in München; in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 1978, S. 343. Ders.: Das Projekt Brücke e.V. München - Ein Beitrag zur "inneren Reform" des Jugendkriminalrechts und zur Sanktionsforschung im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel; in: Kriminologisches Journal, 1979, H. 11, S. 261. Ders.: Erwiderung auf Ulf Köpckes Kritik der Brücke - Projekte; in: Kriminologisches Journal, 1983, H. 3, S. 210. Ders.: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke - Projektes. Köln u.a. 1983. Marks, E.: Das Modell Brücke - Ein Versuch, mehr pädagogische Hilfen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes zu realisieren; in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Die jugendgerichtlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. Bericht über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen vom 28. September bis 3. Oktober 1980. München 1981, S. 269. Ders.: Entstehung und Praxis des Projektes Brücke Köln e.V.; in: Bewährungshilfe, 1982, H. 2, S. 126. Hassemer-Kreckl, E.: Betreuung durch die Brücke e.V. München; in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Die jugendgerichtlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. A.a.O. S. 220. Köpcke, Ulf: Fragwürdigkeiten aktueller Diversionstrategien - zugleich eine Kritik der "Brücke-Projekte"; in: Kriminologisches Journal, 1982, H. 4, S. 289. Fischer, H.: Recht-

- liche Nischen und Handlungsspielräume nutzen . . . Ambulante Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche; in: Esser, J. (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Eiszeit. Wider Resignation und Anpassung. Darmstadt 1984, S. 117.
- 8) Zu den Auswahlkriterien des Modellversuchs siehe Walter, M.: Das Risiko weiterer Straffälligkeit als Voraussetzung ambulanter Betreuungsangebote in der jugendrichterlichen Praxis; in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1982, H. 3, S. 152. Scholz, D.: Rechtliche Grundlagen des "Uelzener Modells" und vergleichbarer Projekte; in: Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.): a.a.O. S. 111. Grundsätzlich zu Auswahlkriterien siehe Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige - Zwischenbilanz und Perspektiven - a.a.O. S. 27. Busch, M., Hartmann, G.: a.a.O. S. 153. Busch, M.: Überblick über die Entwicklung sozialer Trainingskurse; in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): a.a.O. S. 12. Bernstorff, C. Graf von: Entscheidungskriterien bei der Anordnung ambulanter Maßnahmen; in: ebda. S. 67. Heinz, W.: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz: Forschung und Forschungslücken; in: ebda. S. 162.
 - 9) Zur Art der zur Teilnahme führenden Delikte und Sozialmerkmale sowie strafrechtlichen Vorbelastung der Teilnehmer siehe Steinhilper, M.: Bericht über einen Modellversuch in Uelzen a.a.O. S. 19.
 - 10) Zu den Vorteilen der Organisationsform fortlaufende Gruppe gegenüber der des Kurses siehe Fischer, H.: Die erzieherische Gruppenarbeit im Rahmen der Betreuungsweisung a.a.O. S. 167. Fischer, H.: Erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit/Erziehungskurse. Überlegungen zur Vereinheitlichung ihrer Praxis; in: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): Soziale Trainingskurse. Münster 1983, S. 60. Fischer, H.: Neue ambulante handlungs- und erlebnisorientierte sozialpädagogische Maßnahmen als Alternative zu Jugendarrest und Jugendstrafe; in: Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.: Rundbrief, 1985, H. 2, S. 5.
 - 11) Zur handlungs- und erlebnisorientierten Gestaltung von Gruppenprogrammen siehe Fischer, H.: ebda. Fischer, H.: Erzieherische

Gruppenarbeit im Rahmen der Betreuungsweise a.a.O. S. 172.
Beide m.w.N.

- 12) Betreuungsverläufe siehe Fischer, H.: Möglichkeiten ambulanter Betreuung junger Straffälliger in Uelzen - dargestellt an drei Fallstudien; in: Walter, M. (Hrsg.): Diversion als Leitgedanke - Über den Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge, München 1986, H. 15, S. 53.
- 13) Die Tabelle erstellte der Autor als Leiter und wissenschaftlicher Begleiter des Modellversuchs anhand von Jugendgerichtsakten. Laut Verhandlungskalender wurden 1978, also vor dem Beginn des Modells, insgesamt 603 Personen vom Jugendeinzel- und Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Uelzen abgeurteilt, davon nach Erwachsenenstrafrecht 83 (1978) bzw. 65 (1983). Freigesprochen wurden 25 Personen (1978) bzw. 12 (1983). Nicht ausgewertet, weil nicht verfügbar, wurden 33 Verfahren aus dem Jahre 1978 und 41 aus dem Jahre 1983.
- 14) Zur Annahme des Modellversuchs durch das Jugendgericht siehe Brandler, F.: a.a.O. S. 73.
- 15) Zur Entwicklung der Jugendkriminalität siehe Steinhilper, M.: Bericht über einen Modellversuch a.a.O. S. 75.
- 16) Die Rückfallquote ermittelte M. Steinhilper; siehe Steinhilper, M.: ebda. S. 27.
- 17) Zur Bedeutung von Rückfalluntersuchungsergebnissen für die Bewertung ambulanter Maßnahmen siehe Sonnen, B.-R.: Erfolgsdefinition und Erfolgsmessung behandlungsintensiver ambulanter Maßnahmen; in: Pomper, G., Walter, M. (Hrsg.): a.a.O. S. 91.
- 18) Zur Notwendigkeit des Abbaus von Arrest- und Jugendstrafvollzugsplätzen siehe m.w.N. Voß, M.: Die ambulanten Maßnahmen auf dem Prüfstand: Mehr Hilfe oder mehr Kontrolle im Jahre 1984; in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7.10.1983. München 1984, S. 341. Ders.: Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisbau und der Ein-

- richtung ambulanter Alternativen; in: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe. Heidelberg 1983. Janssen, H.: Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle. Oder: Es gibt viele zu packen, tun wir es ihnen an; in: Kerner, H.-J. (Hrsg.): ebda. S. 15. Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht: Zwischenbilanz und Perspektiven. A.a.O. S. 26.
- 19) Vgl. Steinhilper, M.: Projekte und Initiativen a.a.O. S. 135. Worauf die Differenz zu den Zahlenangaben von Heinz, W., vgl. sein Beitrag, zurückzuführen ist, war noch nicht festzustellen.
 - 20) Zum Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse über die neuen ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland siehe Heinz, W.: a.a.O. S. 177.
 - 21) Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz: Rahmenkonzeption für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz; in: Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.): a.a.O. S. 218.
 - 22) Zur Entwicklung und bisher geleisteten Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft siehe Steffens, H.: Die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Darstellung ihrer Entstehung, Ziele und Tätigkeiten. Osnabrück 1986.
 - 23) Vgl. Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz e.V. § 2.
 - 24) Ebda.
 - 25) Vgl. § 6,2 der Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz e.V.
 - 26) Vgl. Niedersächsischer Städtetag: Rundschreiben 396/85 vom 4.11.1985.

- 27) Die Zahlenangaben beruhen auf einer Eingabe der Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz an den Niedersächsischen Landtag.
- 28) 92. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages; Protokoll S. 8743 - 8750. Der Beschluß beruht auf einer Empfehlung des Fachausschusses für Jugend und Sport des Niedersächsischen Landtages (LT - Drucksache 10/4038). Dieser Empfehlung war ein Entschließungsantrag der SPD - Landtagsfraktion vom 10.05.1985 (LT - Drucksache 10/4361) vorausgegangen.

Einige Nachbemerkungen

Liebe Leserinnen und Leser,

unser INFO befaßt sich wie seine Vorgänger, wie Ihnen sicherlich aufgefallen, in erster Linie mit den Vorträgen unserer jährlichen Fortbildungstagungen.

Die Resonanz auf diese INFO's ist durchweg positiv, es erreichen uns zahlreiche "Nachbestellungen". Dies dürfte wohl - neben den jeweils gewählten Tagungsthemen - auch an der Qualität der Hauptreferate gelegen haben.

Zum ersten Mal haben wir bei der letzten Tagung den "Markt der Möglichkeiten" (jeder Teilnehmer konnte seine örtlichen Projekte darstellen) geöffnet. Er fand rege Teilnahme und eine sehr positive Resonanz. Soweit irgendmöglich, wollen wir diesen Jahr(es)markt auch künftig beibehalten.

Die Tagung in Konstanz 1986 war - wie ihre Vorgängerinnen auch - erfolgreich. Dafür gebührt - wie immer - unserem Mitglied, Herrn Prof. Dr. W. Heinz und seinen Mitarbeitern, welche die umfangreiche Vorarbeit zu leisten hatten und die Tagung organisatorisch durchführten, besonderer Dank.

Und wie immer konnten wir das Gastrecht der Universität Konstanz voll genießen!